

RS OGH 1977/5/31 5Ob306/76, 5Ob64/94, 9ObA8/15i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1977

Norm

ABGB §896

ABGB §897

Rechtssatz

Der Rückgriffsanspruch des regreßnehmenden Gesamtschuldners gegen seine Mitschuldner ist durch die tatsächliche Leistung aufschiebend bedingt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/76
Entscheidungstext OGH 31.05.1977 5 Ob 306/76

- 5 Ob 64/94
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 5 Ob 64/94
Vgl auch; Beisatz: Das gilt insbesondere für Regreßforderungen, die aus der Inanspruchnahme eines von mehreren Steuerschuldnern durch die Finanzbehörde entstehen. Sie verschaffen einen Konkurssteilnahmeanspruch bereits vor der Zahlung, sofern nur die Haftung des regreßnehmenden Gesamtschuldners bereits zur Zeit der Konkurseröffnung begründet und die Rückgriffslage - mag auch der Rückgriffsanspruch selbst noch gar nicht bestehen - gegeben ist. (T1)

- 9 ObA 8/15i
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 8/15i
Auch; Veröff: SZ 2016/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0017359

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at